

Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 [HINWEIS: voraussichtliches Datum; wird vor Bekanntgabe geprüft] auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 7 und 41 Absatz 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 sowie § 2 Ansatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne.
- (2) Ausgenommen hiervon sind der Geltungsbereich der 'Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald', Gebiete, in denen entgegenstehende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans getroffen wurden, sowie Naturdenkmäler, die in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen.
- (3) Die Erklärung der mit dieser Satzung geschützten Bäume im Sinne zu schützender Baumbestände (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel
 - der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - der Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Baumbeständen erklärt.
- (2) Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von:
 - a. Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 100 cm beträgt,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.



- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen,
 - b. Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - c. Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und
 - d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen (unfachmännischer, zu starker Rückschnitt) von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - f. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
 - g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.



- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan samt aussagekräftigem Foto beizufügen. Dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.



(4) Die Art der Ersatzpflanzung wird nach Vorschlag durch und Abstimmung mit der/dem Ersatzpflichtigen im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art der Ersatzpflanzung sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen können Anlage I ("Liste möglicher Ersatzpflanzungen") entnommen werden.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller / die Antragstellerin zur Ersatzpflanzung eines Baums in angemessener Wuchsgröße als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm (oder vergleichbarer, mehrstämmiger Baum) wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist ein Ersatzbaum nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (3) Ist das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt Teil eines waldähnlichen Baumbestandes, der Antragsgrund nicht im Zusammenhang baulicher Veränderungen begründet und der waldähnliche Baumbestand in der Grundfläche oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig reduziert, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Sofern der Antragsteller / die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann, nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, oder auf entsprechenden Grundstücken keine die Voraussetzungen einer Ersatzpflanzung erfüllenden Jungbäume vorweisen kann, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der



- Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten..
- (6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für
 - a. Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
 - b. die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Bäumen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen.
 - c. Gehölzpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen oder
 - d. die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz-, Baumpflege- oder sonstige Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen der Verbote des § 3 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
 - c. entgegen dem § 4 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.



§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

[HINWEIS: Angaben zum Außerkrafttreten der alten Satzung werden vor Bekanntmachung ergänzt]

Hinweis: Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, bleibt von einer Baumschutzsatzung unberührt.

Anlage I: Liste für mögliche Baum-Ersatzpflanzungen



Anlage I - Liste für mögliche Baum-Ersatzpflanzungen

Hinweise:

- Für die Auswahl eines als Ersatzpflanzung geeigneten Baumes ist u.a. die Wuchsgröße im ausgewachsenen Zustand zu beachten.
- Die nachfolgende Liste möglicher Ersatzpflanzungen bietet eine Übersicht und ist nicht abschließend. Es ist dem/der Antragssteller*in grundsätzlich freigestellt, der Genehmigungsbehörde eigene Vorschläge für Ersatzpflanzungen zu unterbreiten.
- Eine Beratung durch eine Baumschule oder einen qualifizierten Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus in Bezug auf Faktoren wie beispielsweise Wuchseigenschaften, Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit oder ökosystemare Aspekte wird den Antragsstellenden bereits vor Einreichung des Antrags nahegelegt. So kann mit dem Antrag auch schon ein Ersatzbaum zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- Die im Folgenden exemplarisch genannten Bäume sind zudem in unterschiedlichsten Sorten und entsprechend unterschiedlichen Eigenschaften erhältlich.

botanischer Name	deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer freemanii	Herbst-Flammen-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Acer saccharum	Zucker-Ahorn
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus x spaethii	Spaeths-Erle
Amelanchier arborea	Baum-Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
Cedrus atlantica	Atlas-Zeder
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Cercidiphyllum japonicum	Kuchenbaum
Cercis siliquastrum	Judasbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus x lavallei	Apfeldorn
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus americana	Weißesche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgo
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss



botanischer Name	deutscher Name
Juglans regia	Walnuss
Koelreuteria paniculata	Blasenesche
Larix decidua	Europäische Lärche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Magnolia kobus	
Malus Hybriden Fruchtsorten	Baum-Magnolie Apfel
•	Holzapfel
Malus sylvestris	·
Malus tschonoskii	Scharlach-Apfel
Mespilus germanica	Echte Mispel
Morus alba	Maulbeerbaum
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Pinus nigra	Schwarzkiefer
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Platanus acerifolia	Platane
Prunus Hybriden Fruchtsorten	Kirsche
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Pyrus Hybriden Fruchtsorten	Birne
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus rubra	Roteiche
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Salix alba	Silberweide
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Taxus baccata	Eibe
Tilia americana	Amerikanische Linde
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia x euchclora	Krim-Linde
Ulmus Hybride	Ulme
Ulmus x hollandica	Holländische Ulme